

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelber werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Seite oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelber sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jedem **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

№ 16.

den 19. April 1918.

Amthlicher Teil.

Zl. 1673/Reg.

Kundmachung betreffend die Kartoffelausfuhr.

Die mit hierortiger Kundmachung vom 12. März l. J. Zl. 1052 verfügte Einstellung der Kartoffelausfuhr wird, nachdem die rechtzeitig gemachten inländischen Bestellungen nunmehr gedeckt sind, wieder aufgehoben.

Die bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen für Kartoffeln treten somit mit heutigem Tage wieder in Kraft.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 17. April 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 1328 j. 304/23.

Edikt.

Wider die unbekanntten Erben und Rechtsnachfolger nach Katharina Wohlwend geb. Helbert, Gs. Nr. 38 in Gamprin, wurde beim fürstlichen Landgerichte Baduz von Maria Schädler geb. Marger und Amalia Real geb. Marger in Baduz durch Agent Anton Real in Baduz wegen grundbücherlicher Zusage von Waldbuch 2 Fol. 87 eine Klage angebracht. Auf Grund der Klage wurde zur mündlichen Verhandlung Tagsetzung

auf 18. Mai 1918, vormittags 9 Uhr,

bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 43, angeordnet. Zur Wahrung der Rechte der unbekanntten Erben und Rechtsnachfolger nach Katharina Wohlwend geb. Helbert wird Agent David Bühler in Mauren zum Kurator bestellt. Dieser Kurator wird die Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf deren Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis diese entweder sich bei Gericht melden oder einen Bevollmächtigten namhaft machen.

Fürstl. Landgericht.

Baduz, am 17. April 1918.

Dr. Thurnher.

Zl. 8089 ex 1918.

Ausschreibung

zur Bewerbung um Schulstipendien und Handwerkslehrgelder aus dem Fonde der Gefälligkeitsgeldüberschüsse.

Mit Beziehung auf den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 28. April 1897 Zl. 18,888, Finanz-Ministerial-

Verordnungsblatt Nr. 83 beziehungsweise vom 9. Mai 1897 Zl. 23,493, h. o. Bl. Bl. Nr. 26 ex 1903 und unter Hinweis auf die Konkursverlautbarungen früherer Jahre wird hiemit auf die im Notizenblatte des k. k. Finanz-Ministeriums vom 29. März 1918 Nr. 7 verlaubliche Ausschreibung von Schulstipendien und Handwerkslehrgeldern aus dem Gefälligkeitsfond hingewiesen.

Die mit allen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche müssen bis längstens 30. April 1918 bei der zuständigen k. k. Finanz-Bezirksdirektion einlangen und zwar soweit es sich um Bewerber handelt, die in aktiven Diensten stehen, im Dienstwege; später einlangende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

K. k. Finanz-Landes-Direktion
Innsbruck, am 8. April 1918.

Nichtamtlicher Teil. Waterland.

Aus der Gemeindegesetzgebung.

Der nächste Monat wird uns die Neuwahl der Gemeindevertretungen bringen. Nicht um einen Wahlkampf zu eröffnen, ergreife ich diesen Anlaß, sondern um einige der wichtigsten, auf die Gemeindegewählten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hier kurz meinen Lesern mitzuteilen bzw. in Erinnerung zu rufen.

1.

Wer hat das Recht und die Pflicht zu wählen?

Das Recht und die Pflicht, an den Gemeindegewählten teilzunehmen, haben alle Gemeindegewählte und niedergelassenen Staatsbürger, welche großjährig sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Ferner haben das Wahlrecht jene Nichtstaatsbürger, die das Ehrenbürgerrecht in der Gemeinde besitzen.

Ausgenommen vom Wahlrecht sind:

- Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer dieses Verfahrens sowie solche, die wegen des Vergehens der schuldaren Krifa verurteilt worden sind;
- Personen, die wegen eines Verbrechens abgeurteilt worden sind;
- Personen, die wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges und der Bereitung von Zwangsvollstreckungen sowie

der Teilnahme an den zwei erstgenannten Uebertretungen verurteilt worden sind;

d) Personen, die eine Armenunterstützung genießen;

e) öffentliche Angestellte, die wegen eines aus Gewinnsucht bezangenen Disziplinar-Vergehens ihres Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Für die unter b und c genannten Personen hört der Ausschluß vom Wahlrecht wieder auf:

- mit erwirkter gänzlicher Strafnachsicht am Gnadenwege;
- bei Bestrafungen wegen Verbrechen mit dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Ende der Strafe bei Verurteilungen zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe, außerdem mit dem Ablauf von fünf Jahren;
- mit dem Ablauf von 3 Jahren seit dem Ende der Strafe bei Verurteilungen wegen der oben unter a, c und e aufgezählten Vergehen und Uebertretungen.

Wer hat das Recht eine Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen?

Dieses Recht steht zu:

a) überhaupt:

- Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
- Liechtensteinischen Staatsbeamten, Seelsorgern, Ärzten und Lehrern;
- Personen, welche sich den größeren Teil des Jahres in Geschäften außerhalb der Gemeinde aufhalten;

b) für die nächste Wahlperiode:

- denjenigen, welche in den zwei letztverfloßenen Wahlperioden die Stelle des Ortsvorstehers oder Gemeindefassiers bekleidet haben;
- denjenigen, welche in vier aufeinanderfolgenden Wahlperioden Mitglieder des ständigen Gemeinderates waren.

Wer ist vom Rechte der Annahme einer Wahl in die Gemeindevertretung ausgeschlossen?

Vom Rechte der Annahme einer solchen Wahl sind ausgeschlossen:

- Personen, die wegen der oben unter a bis e aufgeführten Umstände vom Rechte der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen sind;
- Personen, die wegen eines Verbrechens oder vom Wahlrechte ausschließendes Vergehen und Uebertretungen in Untersuchung stehen, für die Dauer der Untersuchung;
- jene, die in dienstbarem Gesindeverhältnis zu einer anderen Person stehen.

Fortschritte in der Landwirtschaft.

Einiges über Wechselwirtschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung liechtensteinischer Verhältnisse.
(Von Adolf Schädler, Gutsinspektor.)

Fortssetzung.

Die Pflege der Saaten

erstreckt sich auf das bereits besprochene Walzen im Frühjahr. Ist im Frühjahr der Boden nach einer starken, lang andauernden Schneedecke stark verkrustet, so öffnet man ihn durch einen Eggenstrich, jedoch immer bevor sich das Getreide aufrichtet und zu schaffeln anfängt. Auch zu dicht stehende Frucht kann man durch Eggen vor dem Lagern schädigen, während das Walzen in Bezug auf das Lagern verschieden wirken kann. Wichtig ist dann die Unkrautvertilgung. Wo viel Senf ausläuft, was bei Wechselwirtschaft allerdings seltener der Fall ist, da vertilgt man ihn durch Bespritzen mit einer 20-prozentigen Eisenvitriollösung bei brennendem Sonnenschein, aber frühzeitig, wenn der Senf erst 4—5 Blättchen gebildet hat. Von andern Unkräutern sollten namentlich die Blauenfäden (Anderlacker, dreiblättriger Ampfer), sorgfältig vertilgt werden, bevor sie veramt haben. Disteln verschwinden bei

regelmäßigen Wechsel zwischen Acker- und Futternutzung nach und nach.

Zu den Maßnahmen gegen die Schädlinge gehören in erster Linie diejenigen gegen die **Kleckschnecken**.

Diese Schädlinge setzen besonders dem Roggen, aber auch dem Korn u. hie und da sogar dem Weizen zu. Man hält sie von der jungen Roggenfaat ab durch Weizen des Samens mit Petrol oder Terpentinöl (unmittelbar vor dem Säen, wenige Tropfen auf einen Liter Saatgut, mit diesem tüchtig gemischt). Kann man es einrichten, so sät man längs anstehender Wiesen Wintergerste, die von den Schnecken weniger leidet, oder man walzt hier (siehe oben) oder mäht das Gras ab, bevor der Roggen über der Erde erscheint. Das Ueberstreuen mit Gerstengäsel oder Kalkstaub wirkt nur, so lange kein starker Regen darüber geht. Besser ist ein zweimaliges Ueberstreuen der gefährdeten Felder mit Kalkstaub (gewöhnlichem Kalk) frühmorgens im Tau, so lange die Schnecken sich noch an der Oberfläche befinden; oder dann mit Holzasche.

Als Weizmittel gegen den Stinkbrand genügt beim Weizen das sogenannte Bitriolen (Ueberbrauen mit ungefähr 1½ Liter 1-prozentiger Kupfervitriollösung auf 100 Liter Saat-

gut und tüchtiges Durchschaukeln) sofern es jedes Jahr vorgenommen wird. Sowie der Brandstärker auftritt, muß zur Formalinbeize gegriffen werden (¼—½ Liter Formalin auf 100 Liter Wasser), Eintauchen des Saatgutes während 3—4 Stunden. Dieses Weizverfahren sollte bei Korn immer angewendet werden, ebenso bei Hafer, wenn sich bei ihm Staubbrand gezeigt hat. Vielfach wird der Runkelfame vor dem Auspflanzen zur Beschleunigung der Keimung in Wasser eingeweicht, besser ist auch hier eine Weiz gegen den Wurzelbrand (Eintauchen während vier Stunden in eine Lösung von einem halben Deziliter Formalin in 10 Liter Wasser). Dem Schaden der **Ertrags** liege am Hafer beugt man durch frühe Ausfaat vor. Ebenso dem Koff, dem auch Phosphorsäurewirkung entgegenwirkt. Am besten wird der Koff durch richtige Sortenwahl bekämpft.

8. Ernte, Erusch und Aufbewahrung.

Die Ernte soll erst in der Vollreife (Blattknoten gebräunt und zusammengefallen, nicht mehr saftig; Körner trocken und käsig) vorgenommen werden. Zu frühe Ernte schmälert den Ertrag, zu späte beeinträchtigt die Güte des Getreides als Saatgut, als Mahlgut und als Kraftfutter und bedingt großen Verlust durch Ausfall. Weizen,